

GEMEINDE BOZEN

WIEDERGEWINNUNGSPLAN DALMATIENSTRASSE  
TECHNISCHER BERICHT - DURCHFÜHRUNGSNORMEN

ALLEGATI DELIBERA  
G.M. n° 2433/4833 del 28.05.1996



IL SEGRETARIO GENERALE  
DER GENERALSEKRETÄR  
(dott. Antonio Arman)

IL SINDACO-DER BÜRGERMEISTER  
Avv. Giovanni Salghetti Drioli

MODIFICA NON SOSTANZIALE DGC.  
N° 2433 DEL 28.05.1996

UNWESENTLICHE ABÄNDERUNG GAB.  
N° 2433 VOM 28.05.1996

IL DIRETTORE D'UFFICIO  
DER AMTSDIRECTOR

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA BOLZANO - ALTO ADIGE
ABT.	27	RAUMORDNUNG URBANISTICA
Eingangsstempel Data d'arrivo		12. JUNI 1996
Akten-Nr./Cod. Nr. 61.03.29 Prot. Nr. 3381 Verantwortlicher Beamter Funktionär resp.		

Fortschreibung: im März 1996



## I) BERICHT

Es handelt sich um den Wiedergewinnungsplan der in der Dalmatienstraße auf den B.p. 1189-1172-1157-1156-1155 und G.p. 2187/50-14-54-53-52-48-67-68-69 der K.G. Gries gelegenen Liegenschaft, die im Gemeindebauleitplan als „Wiedergewinnungszone“ eingetragen ist, genehmigt mit Beschuß der Landesregierung Nr. 4571 vom 5.8.1991.

Die einzelnen Maßnahmen des Wiedergewinnungsplanes können in verschiedenen Zeitabschnitten erfolgen; die geplanten Eingriffe sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Es sind 3 verschiedene Abschnitte für die bauliche Intervention vorgesehen. Die Baueinheiten 2 und 3 können separat projektiert und gebaut werden. Die zeitlich gestaffelten Eingriffe sind durch den verschiedenen baulichen Zustand der Gebäude begründet, der sich zwischen einigermaßen akzeptabel und den bereits verlassenen Einheiten (B.p.1189-1172) bewegt. Letztere erfordern eine sofortige Wiedergewinnungsmaßnahme.

### Art der Baumaßnahme

Im Sinne des L.G. Nr. 52 vom 25.11.1978 sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Bauabschnitt 1 bauliche Sanierung
- Bauabschnitt 2 bauliche Sanierung
- Bauabschnitt 3 bauliche Sanierung

### Kubaturen

Vorausgeschickt, daß laut L.G. Nr. 52 vom 25.11.1978 die bestehende Kubatur nicht erhöht werden darf, ist die maximale Kubatur der einzelnen Einheiten folgendermaßen aufgeteilt, nachgewiesen in beiliegender Bestandsaufnahme.

### EINHEIT 1

Anzahl der bestehenden Wohnungen	9
Anzahl der vorgesehenen Wohnungen	12
Wiedergewinnung Wohnungen insgesamt	3

### EINHEIT 2

Anzahl der bestehenden Wohnungen	3
Anzahl der vorgesehenen Wohnungen	6
Wiedergewinnung Wohnungen insgesamt	3

### EINHEIT 3

Anzahl der bestehenden Wohnungen	6
Anzahl der vorgesehenen Wohnungen	9
Wiedergewinnung Wohnungen insgesamt	3

## **II) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Wenn auch zeitlich verschoben, müssen doch die folgenden Normen eingehalten werden:

- 1) Die einzelnen baulichen Eingriffe erfolgen innerhalb der angegebenen Kubaturen. Baumaßnahmen laut L.G. Nr. 52 vom 25.11.1978, Typ e) bauliche und urbanistische Sanierungen sind zugelassen.
- 2) Der Abbruch und Wiederaufbau zwecks Errichtung von Tiefgaragen, wie aus den beiliegenden Plänen hervorgeht, sind zugelassen.

- Die maximal zulässige Baudichte ist gleich der bestehenden.
- 3) Die Einhaltung der Gebäudeflucht auf der Seite der Dalmatienstraße ist bindend, ausgenommen kleinere architektonisch bedingte Gebäuderücksprünge von ca. 3 m Breite und maximal 1,50 m Tiefe.
  - 4) Die maximale Firsthöhe ist gleich der bestehenden (siehe beiliegende Bestandsaufnahme), also gleich 13,65 m, ausgenommen Treppenhäuser und Aufzugsschächte (technische Räume).
  - 5) Im Erdgeschoß ist die Nutzung für den Tertiärsektor zugelassen, und zwar für maximal 40% der zugelassenen Kubatur.
  - 6) Die Lage der Rampen ist rein indikativ, so wie auch die Außenabmessungen der Kellergeschoße.  
Das Kellergeschoß kann auf der Seite der Dalmatienstraße bis zu den vorhandenen Infrastrukturen vorgezogen werden, wo diese nicht beeinträchtigt werden.
  - 7) Der Durchführungsplan ist in die Bauabschnitte 1, 2 und 3 unterteilt, wie aus den beigefügten Plänen hervorgeht. In jedem Abschnitt kann zeitverschoben, auch nur teilweise, interveniert werden.  
Die Abschnitte 1 und 2 können ein einheitliches Wiedergewinnungsprojekt vorlegen, und zwar mit Rampen, Parkplätzen und Grünzonen.
  - 8) Auskragungen bis zu 1,80 m über die Bebauungsgrenzen sind erlaubt.
  - 9) Die Rampen können gemeinsam genutzt werden.

### **III) SCHÄTZUNG DER ERSCHLIESSUNGSKOSTEN**

Die Zone ist bereits mit den primären Infrastrukturen versorgt, wie Wasseranschluß, Abwasserkanal, Stromversorgung und öffentliche Beleuchtung, Gasanschluß und Telefonnetz.

Aus diesem Grund sind keine Kosten für die primäre Erschließung zu Lasten der Gemeinde vorgesehen.